

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Dezember 2021

Nr. 2021/1898

## Lindt & Sprüngli (Schweiz) AG: Grundwassernutzung zu Kühlzwecken / Anpassung der Konzession

---

### 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2038 vom 22. Oktober 2002 der Lindt & Sprüngli (Schweiz) AG, Industriestrasse 152, 4601 Olten, eine Konzession zur Grundwassernutzung im Umfang von max. 600 l/min zu Kühlzwecken sowie max. 150 l/min zu Trinkwasserzwecken erteilt. Die Erlaubnis zur Trinkwassernutzung verfiel mangels Möglichkeit einer Schutzzonenaus-scheidung per Ende 2004; seither werden max. 600 l/min ausschliesslich zu Kühlzwecken ge-nutzt. Die Konzession wurde auf 30 Jahre befristet. Ohne Anpassung würde sie durch Ablauf ih-rer Dauer per 21. Oktober 2032 erlöschen.

Die Lindt & Sprüngli (Schweiz) AG plant nun einen Umbau und eine Erweiterung ihres Produk-tionswerks in Olten und bedarf hierfür einer grösseren Kühlwassermenge. Mit Datum vom 5. August 2021 hat die Baudirektion Olten dem Amt für Umwelt (AfU) im Namen der Lindt & Sprüngli (Schweiz) AG ein Gesuch zur Erhöhung der Konzession zur Grundwassernutzung zu Kühlzwecken auf 3'000 l/min eingereicht. Infolge einer langen Bauphase für die Betriebserwei-terung soll die Konzessionserhöhung erst auf das Datum vom 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt wer-den.

### 2. Erwägungen

Die bestehende Konzession zur Nutzung des Grundwassers zu Kühlzwecken wurde nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des damaligen Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasser-rechtsgesetz, WRG; BGS 712.11) erteilt. Zuständig war nach § 52 Abs. 1 WRG der Regierungsrat.

Das WRG wurde per 1. Januar 2010 aufgehoben und durch das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ersetzt. Die neue Konzession ist deshalb nach § 54 Abs. 1 lit. f GWBA zu erteilen.

Über die Nutzung des Gewässers zu Wärme- oder Kühlzwecken entscheidet der Regierungsrat gemäss § 69 Abs. 2 lit. e GWBA neu erst ab einer maximal installierten Leistung von 1 Megawatt, in allen übrigen Fällen ist das Departement für die Konzessionerteilung zuständig (§ 69 Abs. 3 GWBA). Bei der neuen Konzession geht es um eine maximale Leistung von 800 kW, weshalb diese nicht mehr mit Beschluss des Regierungsrates, sondern mit Verfügung des zuständigen Bau- und Justizdepartementes (BJD) mit Inkrafttreten ab 1. Juli 2023 zu erteilen ist.

Vorliegend geht es darum, die bestehende Konzession neu auf das Datum des 30. Juni 2023 zu befristen.

Ferner ist die Konzession, welche ursprünglich an die Lindt & Sprüngli (Schweiz) AG, Industrie-strasse 152, 4601 Olten (Zweigniederlassung) erteilt wurde, formell auf die Lindt & Sprüngli

(Schweiz) AG, Seestrasse 204, 8802 Kilchberg (Hauptsitz), zu überschreiben, da sich in der Zwischenzeit die Zuständigkeiten innerhalb des Unternehmens geändert haben.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die mit RRB Nr. 2038 vom 22. Oktober 2002 an die Lindt & Sprüngli (Schweiz) AG, Industriestrasse 152, 4601 Olten (Zweigniederlassung) erteilte Konzession zur Nutzung des Grundwassers zu Kühl- und Trinkwasserzwecken (ab Ende 2004 nur noch zu Kühlzwecken), wird übertragen auf die Fa. Lindt & Sprüngli (Schweiz) AG, Seestrasse 204, 8802 Kilchberg (Hauptsitz).
- 3.2 Ferner wird die Konzession, mit ursprünglichem Ablaufdatum vom 21. Oktober 2032, neu befristet auf den 30. Juni 2023. Sie erlischt danzumal durch Ablauf ihrer Dauer automatisch. Die Folgenutzung ab 1. Juli 2023 ist gewährleistet. Die Konzession hierfür wird mit einer separaten Verfügung des BJD erteilt.
- 3.3 Die Konzessionsänderung ist auf Kosten der Konzessionsempfängerin gestützt auf § 13 Abs. 1 lit. f Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) im Grundbuch Olten Nr. 2069 anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung der Konzessionsübertragung sowie -anpassung zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten.
- 3.4 Im Übrigen gelten die Auflagen gemäss RRB Nr. 2038 vom 22. Oktober 2002 unverändert.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Kostenrechnung**

**Lindt & Sprüngli (Schweiz) AG, Seestrasse 204,  
8802 Kilchberg**

Bewilligungsgebühr:	Fr. <u>100.00</u>	1015000 / 007
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 352.092.009; SO, VEGAS Nr. 636'245'002 / KONZI) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 007 / 80052)

Stadtverwaltung Olten, Direktion Bau, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten

Lindt & Sprüngli (Schweiz) AG, Industriestrasse 152, 4601 Olten

Lindt & Sprüngli (Schweiz) AG, Seestrasse 204, 8802 Kilchberg, mit Rechnung **(Einschreiben)**  
(Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, UvA (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen,  
Amthaus, 4601 Olten, für den Eintrag der Anmerkung der Konzessionsübertragung so-  
wie -anpassung gemäss Ziffer 3.3 des vorliegenden Beschlusses ins Grundbuch Olten)